

## Besondere Belastungen

Welche besonderen Belastungen bei der Unterhaltsprüfung anerkannt werden können, hängt vom Einzelfall ab. Besondere Belastungen können sein: Schuldverpflichtungen, Krankenhauskosten. Bei Schulden ist jedoch immer auch der Zeitpunkt der Schuldenaufnahme maßgeblich. Hatte der Unterhaltspflichtige zum Zeitpunkt der Entstehung der Schulden Kenntnis von der Unterhaltsbedürftigkeit seines Angehörigen, können die Schulden i.d.R. nicht berücksichtigt werden.

## Unterhaltsleistungen aus Vermögen

Unterhaltspflichtige haben grundsätzlich zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten auch ihr Vermögen einzusetzen, wenn das Einkommen nicht ausreicht, den Bedarf des Unterhaltsbedürftigen zu decken.

Bei der Heranziehung durch den Sozialhilfeträger ist jedoch Vermögen auch bei Unterhaltspflichtigen geschützt. Bei der Unterhaltsverpflichtung der Kinder gegenüber den Eltern ist zu beachten, dass die Frage nach der Verwertbarkeit des Vermögens sich nach dem Zivilrecht und nicht nach dem Verwaltungsrecht richtet.

Die jeweiligen Vermögensschonbeträge ergeben sich nach den Umständen des Einzelfalles und können nicht pauschalisiert werden.

## Haben Sie noch Fragen?

Dieses Falblatt kann generell nur einen groben Überblick zum Unterhaltsrecht geben und nicht alle Fragen beantworten. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird ausdrücklich nicht erhoben.

Entscheidend für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger sind immer die individuellen Verhältnisse der betroffenen Personen. Rechtsansprüche können daher aus diesem Falblatt nicht abgeleitet werden.

## Und so sind wir zu erreichen:

Kreis Recklinghausen  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

### Ihre Ansprechpartner sind:

Kreis Recklinghausen,  
FD 56 – Unterhaltsangelegenheiten  
Ressort 1,  
Kurt-Schumacher-Allee 1,  
45657 Recklinghausen,

Telefon:

☎ 02361 53-0

Weitere Infoblätter der Beratungs- und Infocenter Pflege:

- Die Begutachtung
- Vollstationäre Pflege
- Tagespflege
- Heimaufsicht
- Kurzzeitpflege
- Demenz
- Häusliche Pflege
- Hilfs- und Pflegehilfsmittel
- Pflegegeld
- Zus. Betreuungsleistungen

Stand: 1/2014

### Herausgeber:

Kreis Recklinghausen  
Beratungs- und  
Infocenter Pflege  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

# BIP INFO

## GRUNDSÄTZLICHES ZUM ELTERNUNTERHALT



**B** ERATUNGS- UND  
**I** NFOCENTER  
**P** FLEGE



Wenn ein pflegebedürftiger Mensch ins Pflegeheim zieht, reichen häufig die eigenen finanziellen Mittel zur Deckung der Heimkosten nicht aus. In diesen Fällen springt i.d.R. das Kreissozialamt, heute Fachdienst 56, ein und übernimmt die ungedeckten Heimkosten. Kommt es zu einer Sozialhilfegewährung, wird auch eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung der Kinder ermittelt.

Die Unterhaltsansprüche eines Sozialhilfeempfängers gehen kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Sozialhilfeträger über.

Die Unterhaltsverpflichtungen können im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ehegesetzes (EheG) entnommen werden.

Kinder sind gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig. Sie müssen ihren Eltern Unterhalt zahlen, sofern es ihnen möglich ist. Die Höhe des Unterhalts errechnet sich aus dem Nettoeinkommen und dem Vermögen der Kinder. Ehegatten sind bei entsprechender Bedürftigkeit und entsprechender Leistungsfähigkeit untereinander zum Unterhalt verpflichtet.

Mehrere gleichnahe Verwandte haften anteilig nach ihrem Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB). Ist einer der gleichnahen Verwandten nicht leistungsfähig, so erhöht sich der Anteil der Übrigen. Beim Elternunterhalt zieht das Sozialamt keine Enkel für den Bedarf ihrer Großeltern zu Unterhaltsleistungen heran.

## Auskunftspflicht

Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Auch Schwiegersöhne oder -töchter müssen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben.

Alle Unterhaltspflichtigen werden vom zuständigen Sozialhilfeträger aufgefordert, schriftlich Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Bei Verzögerungen der Übersendung der geforderten Unterlagen laufen schnell größere Beträge auf, die im

Falle einer festgestellten Unterhaltsverpflichtung dann durchaus auch auf einen Schlag eingefordert werden können.

Alle Angaben müssen belegt werden, da nicht nachgewiesene Kosten bestritten werden. Generell sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Jahresverdienstbescheinigung
2. Einkommenssteuerbescheid (auch Steuererstattungen gehören zum Einkommen)
3. Nachweis sonstigen Einkommens (z.B. aus Kapitalvermögen, Mieteinnahmen etc.)
4. Nachweise über das Vermögen
5. Nachweise zu den angegebenen Kosten und besonderen Belastungen (z.B. Beiträge zur Kranken- und Altersvorsorge, Schuldverpflichtungen etc.)

## Wann muss der Unterhalt gezahlt werden

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen kommt es auf das Einkommen und Vermögen des Verpflichteten an. Daher werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen eingehend geprüft. Nur wenn Einkommen und / oder Vermögen ausreichend vorhanden sind, kann Unterhalt gefordert werden.

Der nicht gesteigert Unterhaltspflichtige ist nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als er ihn, bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts, zu gewähren in der Lage ist. Ergibt die Prüfung, dass das so genannte unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des unterhaltsverpflichteten Kindes so gering ist, dass nur der eigene Unterhalt und der der eigenen Familie gesichert ist, muss vom Einkommen kein Unterhalt gezahlt werden.

Wenn der Unterhaltspflichtige über kein eigenes Einkommen verfügt und selbst von seinem Ehegatten unterhalten wird, ist zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Unterhalt aus "Taschengeld" in Frage kommt. Dies ist in der Regel nur bei überdurchschnittlichem Einkommen der Fall.

## Einkommensbereinigung

Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoeinkommen. Einige Ausgaben können zunächst vom Nettoeinkommen abgezogen werden. Bei der Einkommensbereinigung sind vor allem vorrangige Unterhaltsverpflichtungen, z.B. für Kinder und Ehegatten, abzugsfähig.

Das Einkommen ist zu bereinigen um:

- Steuern vom Einkommen
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für eine angemessene Kranken- und Altersvorsorge
- Berufsbedingte Aufwendungen
- Ggf. Schulden

Im Grundsatz gilt, dass alle notwendigen und angemessenen Ausgaben, die bereits vor Bekanntwerden der Unterhaltspflicht bestanden haben, anerkannt werden. Kosten für Miete und Heizung sind jedoch bereits in den Selbstbehalten eingerechnet.

## Selbstbehalte

Die derzeit gültigen Einkommensgrenzen für Unterhaltspflichtige und seinen Ehegatten erfragen Sie bitte bei der u.g. Stelle der Kreisverwaltung.

Für minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, werden Zuschläge nach der so genannten „Düsseldorfer Tabelle“ berücksichtigt. Die Kinderzuschläge sind wiederum abhängig vom Einkommen der Eltern.

Auch für außerhalb des elterlichen Haushalts lebende Kinder, die sich z.B. in einem Hochschulstudium befinden, werden Beträge angerechnet.

## Haus- und Wohneigentum

Ein angemessenes Hausgrundstück (Einfamilienhaus), das vom Unterhaltspflichtigen selbst bewohnt wird, gehört zum geschützten Vermögen und ist nicht einzusetzen, um den Unterhaltsbedarf zu decken.